

Religionspolitik und politische Mobilisation in der Zeit der Helvetischen Republik (1798-1803)

Die Debatte um die Auflösung des Klosters Valsainte, Kanton Fribourg

Eno Nipp, eno.nipp@unifr.ch
Maurus Blumenthal, maurus.blume@gmx.ch

Seminar für Religionswissenschaft
Prof. Dr. Oliver Krüger
Universität Fribourg
2009

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	2
2. ENTSTEHUNG UND GESCHICHTE DER TRAPPISTEN	2
2.1. DIE AUSWIRKUNGEN DER FRANZÖSISCHEN REVOLUTION AUF DAS KLOSTERLEBEN UND LA TRAPPE	3
2.2. LA VALSAINTE – DIE NEUE HEIMAT DER TRAPPISTEN.....	3
2.3. DER FRANZOSENEINFALL UND DIE ERNEUTE FLUCHT VOR DEN AUSWIRKUNGEN DER FRANZÖSISCHEN REVOLUTION	4
2.4. DIE RÜCKKEHR INS SCHWEIZER EXIL.....	4
3. DIE AFFÄRE VALSAINTE	5
3.1. AUFLÖSUNGSBESCHLUSS DER HELVETISCHEN ZENTRALREGIERUNG.....	5
3.2. ANTWORT DER GEMEINDEN.....	6
3.3. VERLAUF UND ENDE DER AFFÄRE VALSAINTE	7
4. DRUCKERZEUGNISSE ALS REAKTION AUF DEM BESCHLUSS VOM 3. AUGUST 1802.....	8
5. DIE PETITION DER VIER GEMEINDEN DES TALS CHARMEY.....	9
5.1. RECHTLICHE ARGUMENTATIONSLINIE	10
5.2. NUTZEN FÜR DEN STAAT	11
5.3. VERGLEICHE MIT FRANKREICH	12
5.4. VERGLEICH MIT ANDEREN KLÖSTER IN DER SCHWEIZ.....	12
6. DER BRIEF VON PÈRE ABBÉ AN DEN REGIERUNGSSTATTHALTER.....	12
7. FAZIT.....	14
<i>I. Abkürzungen.....</i>	<i>18</i>
<i>II. Bibliographie</i>	<i>18</i>

1. Einleitung

Im August 1802 kam es in der damaligen Helvetischen Republik zu einem kleinen politischen Eklat, als die Zentralregierung in Bern beschloss, das Trappistenkloster in Valsainte per sofortigem Auflösungsbeschluss zu schliessen und dessen Mitglieder auszuweisen. Innerhalb von nur zwei Wochen gingen beim Senat über 30 Petitionen von Gemeinden ein, welche sich für eine Aufhebung des Beschlusses einsetzten.

In einem ersten Teil (von Eno Nipp) soll die historische Einordnung, sowie der Ablauf der Thematik erbracht werden. Zur Vertiefung werden im letzten Teil (von Maurus Blumenthal) zwei Druckerzeugnisse, die sich direkt auf das Ereignis beziehen, genauer unter die Lupe genommen. Es handelt sich hier erstens um die Petition der Gemeinden Charmey, Crisuz, Cerniat und Châtel-sur-Montsalvens, welche in gedruckter Form Umlauf in der Bevölkerung fand. Zweitens wird ein Brief¹ vom Abt des Klosters Père Abbé Augustin de Lestrangé an den Regierungsstatthalter des Kantons Fribourg eingehender untersucht.

Die Affäre Valsainte kann exemplarisch für die Religionspolitik in der Schweiz seit der Gründung der Helvetischen Republik gesehen werden. Zusätzlich zeigen die Petitionen die Möglichkeit der politischen Partizipation und der Mobilisierung der Öffentlichkeit. Im Vordergrund stehen die Fragen nach der Argumentationsweise der Bittsteller und dem politischen und historischen Hintergrund der Ereignisse.

2. Entstehung und Geschichte der Trappisten

Die Trappisten sind eine Abspaltung des Zisterzienserordens aus dem 17. Jh. Die Bezeichnung Trappisten geht zurück auf das bekannte französische Kloster La Trappe, wo meist noch junge, Zisterzienser den Lockerungen der Regeln des heiligen Benedikt entgegen traten und es so zur Herausbildung des Ordens der strengen Observanz kam. Abt Armand-Jean le Bouthillier Abbé de Rancé, welcher 1664 die Leitung des Klosters La Trappe übernahm, war massgeblich bei der Neuinterpretation der Regeln beteiligt, welche z. B. das Ablehnen von Fleischspeisen beinhalteten.²

Die Entstehung der Strengen Observanz ist auch vor dem Hintergrund des Gallikanismus³ und dem Jansenismus⁴ des 17. Jh. zu sehen. Der Reformeifer der Zisterzienser hatte sehr bald einmal politische Auswirkung in Rom und innerhalb des Zisterzienserordens.⁵ 1666 erkannte die Apostolische Konstitution die Strenge Observanz als lega-

len Zweig des Heiligen Ordens der Zisterzienser. Die Hoffnung auf die endgültige Beilegung des Streites sollte sich jedoch nicht erfüllen.⁶

2.1. Die Auswirkungen der Französischen Revolution auf das Klosterleben und La Trappe

Im Zuge der Französischen Revolution und dem Zeitalter der Aufklärung kam es zuerst in Frankreich und danach in ganz Europa zur Aufhebung von Mönchsorden in der Überzeugung, die Überreste mittelalterlichen Aberglaubens aus der Welt schaffen zu müssen. Österreich-Ungarn bot den überlebenden Orden Schutz, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, Schulen zu übernehmen, die seit der Vertreibung der Jesuiten durch den Kaiser führungslos geblieben waren.⁷ Die Kirchen wurden enteignet und der Klerus auf Beamtenbasis vom Staat entlohnt. Zudem hatte die verfassungsgebende Verwaltung die religiösen Orden abgeschafft. Davon ausgenommen waren die Orden für Unterrichtswesen und karitative Zwecke.⁸

Der letzte Novizenmeister von La Trappe, Augustin de Lestrange (1754-1827), hatte in dieser Zeit eine Entscheidung zu treffen, die seine Glaubensgemeinschaft auf eine lange Reise in die damalige Schweiz führen sollte. Die angebotene Pension sowie den geforderten Eid⁹ auf die Revolutionsregierung lehnte er ab.¹⁰ Am 28. März 1791 wurde der Kleine Rat von Fribourg ersucht, den Trappisten einen Rückzugsort und somit Schutz in der Schweiz zu gewähren. Die Erlaubnis wurde schliesslich vom Grossrat der Stadt Fribourg erteilt. Mit dem Eintreffen Lestranges zusammen mit über 20 weiteren Mönchen am 1. Juni 1791¹¹ in Valsainte kehrte wieder Leben ein im ehemaligen Karthäuserkloster. 1778 wurde das Kloster auf päpstliche Breve hin geräumt und dessen Ordensleute vertrieben.¹²

2.2. La Valsainte – Die neue Heimat der Trappisten

Kaum hatte sich die Trappistengemeinschaft in Valsainte niedergelassen, verschärfte Augustin de Letranges erneut die Einhaltung der Regeln. Die Handarbeit wurde ausgebaut, die Nahrung und Ruhenszeit noch mehr eingeschränkt.¹³ Mit der Eröffnung einer Schule für Knaben brach Lestrange mit einer zisterziensischen Tradition. Zusammen mit Lehrern, Kindern und geflohenen Nonnen verschiedener Orden, die in Valsainte Zuflucht gesucht hatten, bildete er einen „Dritten Orden von Cîteaux.“¹⁴ Die Ankunft der Trappisten in Valsainte sowie die Ableger des Ordens und der Dritte Orden hatten ein Aufblühen des monastischen Lebens vor allem im Kanton Fribourg aber auch an deren Orten der Schweiz zur Folge.¹⁵

2.3. Der Franzoseneinfall und die erneute Flucht vor den Auswirkungen der Französischen Revolution

Nach vier Jahren Aufenthalt mussten die Trappisten erneut fliehen. Die französischen Truppen waren in die Schweiz eingefallen und hatten die Schweizerische Republik ausgerufen.¹⁶ Zusammen mit der inzwischen 542 Menschen zählenden Gemeinschaft, darunter Mönche, Nonnen und Schulkinder, brach Lestrangle anfangs 1798 nach Osten auf.¹⁷ Bereits im Vorfeld hatte die französische Regierung Fribourg auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass in Valsainte französischen Kindern eine Bildung geboten werde, die nicht mit den republikanischen Prinzipien Frankreichs vereinbar sei. Ebenfalls kritisiert wurde die wachsende Zahl der Gemeinschaft, da zu Beginn lediglich eine Erlaubnis für ca. 24 Geistliche ausgesprochen wurde.¹⁸

Die Flucht Lestranges war in diesem Sinne nicht überstürzt und wurde schon im Vorfeld geplant. Prinzessin von Condé, eine Glaubensschwester der Trappistinnen, hatte den russischen Zar Paul I. um Hilfe ersucht.¹⁹

2.4. Die Rückkehr ins Schweizer Exil

Im Jahre 1800 wendete sich das Blatt erneut und Lestrangle und seine Gefolgschaft mussten Russland auf Befehl des Zars verlassen. Über Polen und Deutschland erreichten sie nach vier Jahren der Wanderschaft erneut die Schweiz. Lestrangle wurden gerne wieder aufgenommen in La Valsainte, zumal „l'administration des biens laissés par les religieux“ während den vier Jahren Abwesenheit der Trappisten ein wenig in Geldnöte geraten war.²⁰ Zudem profitierte Lestrangle von der veränderten politischen Situation seit dem Staatsstreich vom 28. Oktober 1801 durch die Föderalisten.²¹ Als Föderalisten wurden zur Zeit der Helvetischen Republik die Gegner des Zentralstaates bezeichnet. Sie setzten sich für Bewahrung lokaler Eigenarten und die Souveränität der Kantone ein. Neben Patriziern gehörten ihnen auch Theologen beider Konfessionen an.²²

Kaum hatten sich die Trappisten in der Schweiz wieder eingerichtet, kamen die Unitarier am 17. April 1802 erneut an die Macht. Der Staatsstreich hatte zur Folge, dass die Regierungsgewalt erneut zentralisiert wurde. Am 3. Juli 1802 trat die zweite Helvetische Verfassung in Kraft.²³

Die neue Regierung löste die durch den Kanton Fribourg ausgesprochene Erlaubnis auf und veranlasste die Ausweisung der Trappisten. Der Entscheid aus Bern löste in den Gemeinden, in welchen die Trappisten aktiv waren, einen Sturm der Entrüstung

aus.²⁴ Innerhalb von zwei Wochen erreichten um die 30 Petitionen den helvetischen Senat, welche alle die Aufhebung des Beschlusses zum Zweck hatten.²⁵

3. Die Affäre Valsainte

Die Regierung in Bern gründete ihren Beschluss zur Auflösung des Trappistenklosters Valsainte vorwiegend auf den Artikel 21 vom 17. September 1798, welcher ausdrücklich die Aufnahme ausländischer Personen in helvetischen Klöstern untersagte. In ihren Augen kam die Flucht aus dem Kloster während der Revolutionsjahre um 1798 einer Auflösung des Klosters und damit die Rückkehr der Trappisten einer Neugründung des Klosters gleich. Eine Erlaubnis zur Eröffnung solcher Einrichtungen werde aber von der neuen Regierung nicht ausgesprochen.²⁶

3.1. Auflösungsbeschluss der helvetischen Zentralregierung

Der Erlass des Departements für Innere Angelegenheiten der Helvetischen Republik gewährte den Trappisten eine Frist von sechs Monaten, um ihren legal erworbenen Besitz aus dem Jahre 1791 zu verkaufen. Jedoch mussten sie die helvetischen Grenzen innert zwei Monaten hinter sich lassen und, falls nötig, die Veräußerung ihrer Besitztümer einer anderen Person in ihrem Namen überlassen.²⁷

Zusätzlich wurden die Bildungsstätten von La Valsainte für geschlossen erklärt. Alle Kinder mit helvetischem Hintergrund müssten auf der Stelle zu ihren Eltern zurück geschickt werden.²⁸ In einem Brief des Departements des Innern an den Vollziehungsrat vom 29. Juli 1802 wird die Gefahr, die von den Trappisten ausgeht, unter anderem in den folgenden drei Punkten zusammengefasst:

„1. Que l'ordre de la Trappe, considéré comme établissement religieux, est homicide, barbare, et ne saurait être avoué par aucun gouvernement qui a principes libéraux. 2. Que, considéré comme établissement pour l'instruction publique, il est plus dangereux qu'utile et tend à perpétuer tous les préjugés contraires à la vie sociale, pour laquelle l'homme est né. 3. Que l'adresse avec laquelle ces religieux savent attirer les enfants, dans le but de leur donner une éducation mauvaise pour le physique et la moral, dénote l'intention de recruter par ce moyen leur couvent, leur principale attention étant d'inspirer à la jeunesse le goût du cloître.“²⁹

Diese Zusammenfassung nimmt Bezug auf den Bericht eines jungen Mannes aus Romont, Jacob Frähholz, dem es gelungen sei, aus der Obhut der Klostersgemeinschaft zu fliehen, in dem er und andere Schutzbedürftige unter widrigsten Umständen gehalten wurden.

„[...] il paraîtrait que tous les genres de persécution et de barbarie sont exercées contre les jeunes victimes confiées à leurs soins. Sévérité extrême, dureté mauvaise nourriture, traitements odieux, punitions ridicules accompagnées de toutes les espèces de tortures que peut inventer une imagination dont la noirceur et la triste activité se plaisent dans les tourments de la jeunesse:[...]“³⁰

Inwiefern diese Darstellung den Tatsachen entspricht ist unklar. In der Tat aber war das strenge Büsserleben der Trappisten bekannt und ihre hohe Sterblichkeitsrate sorgte bereits im 17. Jh. für eine gewisse Ehrfurcht und Bewunderung in einer Umgebung, die eher nach Luxus und Verschwendung strebte. Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil haben sich die Ideale der Trappisten etwas verschoben und damit etwas von der Strenge der Reformen aus dem 17. Jh. verloren. Zwar geschieht vieles noch in Abgeschiedenheit von der Aussenwelt, doch aus gesundheitlichen und geschäftlichen Gründen oder zu Ausbildungszwecken verlassen die Mönche und Nonnen das Kloster. Im Notfall darf das Redeverbot auch aufgehoben werden.³¹

3.2. Antwort der Gemeinden

Zwei Drittel der über 30 Petitionen von Gemeinden und Geistlichen kamen aus dem Gebiet um La Gruyère. Die Petitionen aus Charmey, Cerniat, Crésuz und Châtel-sur-Monsalvens fanden zudem in gedruckter Form Umlauf unter der Bevölkerung.³²

Inhaltlich unterscheiden sich die Petitionen höchstens in Einzelheiten. Zu Beginn werden die vom Vollzugsrat vorgebrachten Vorwürfe behandelt und als haltlos abgelehnt. Besonders das Engagement der Trappisten in der Bildung und Fürsorge der Kinder zieht sich wie ein roter Faden durch die Argumentation der Beschwerdebriefe. In der Schrift aus Treyvaux und Essert heisst es dazu:

„[...] des Religieux qui ouvrent l'er Solitude en une foule immense – d'enfants Suisse abandonnés et errans, des Peres Nourriciers et une Education pure dont le defaut et si funest [Funést (lat.), unheilbringend, unheilvoll, traurig. (Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 7. Leipzig 1907, S. 209.)] aux Moeurs a la Societé et al la Religion, des Religieux qui forment des Elèves por les remplacer

dans les Ecoles ou on les appelle, remarquer que cette ressource est presque sans fraix [faix = die Last] pour les Communes, pour les familles [...]"³³

Ein weiteres Thema, das sich in den Petitionen finden lässt, kann am besten mit dem Slogan „die Religion in Gefahr“ beschrieben werden, wie er aus Frankreich importiert von den Gegenrevolutionären verwendet wurde, deren Operationszentrum bis zum Franzoseneinfall Anfang 1798 Fribourg war.³⁴ Die Gesuchsteller aus St. Protais schrieben dazu:

„Or nos pères nous ont transmis cette religion avec les couvents et maisons religieuses et avec la faculté de les perpétuer en y recevant des novices et y formant de nouveaux religieux. Donc en les supprimant, on supprime un article de la Constitution et on sape une partie de la religion catholique.“³⁵

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Aufhebungsbeschluss des Trappistenklosters nicht nur ein besonderer Einzelfall war. Den Beschwerdeführern lagen nicht alleine die französischen Mönche und Nonnen am Herzen; in erster Linie ging es dabei um die Frage der Klöster im Allgemeinen und damit um die Aufhebung der Gesetze, welche die freie Ausübung der Klosterarbeit behinderten, im Besonderen.³⁶

Die Religionspolitik der Helvetik war einer der Faktoren, welcher bald einmal zu grossem Widerstand innerhalb der Bevölkerung des Kantons Fribourg führte. Diese Religionspolitik war aus dem klosterfeindlichen Utilitarismus der Aufklärung erwachsen. Letztlich ging es nicht nur um die Säkularisation der Klostergüter, sondern um die Schliessung der Klöster. Die Bevölkerung wertete diese Politik als Angriff auf die Religion, die öffentliche Fürsorge und das Unterrichtswesen.³⁷

3.3. Verlauf und Ende der Affäre Valsainte

Auf staatlicher Regierungsebene kommt es als Reaktion auf die zahlreichen Petitionen zu einem ständigen Hin und Her zwischen Senat, Kommission für Inneres, dem zentralen Vollziehungsrat und dem Regierungsstatthalter von Freiburg. Anfangs September entschloss die Zentralregierung, den Beschluss bis auf weiteres ausser Kraft zu setzen und eine erneute Prüfung der erforderlichen Unterlagen zu veranlassen.³⁸

Alle Versuche, die erzürnten Gemüter zu besänftigen, waren fehlgeschlagen. Der Vollziehungsrat stand vor der Wahl, sich dem Wunsch des Volkes zu beugen oder sich auf ein Kräftemessen einzustellen.³⁹ Seit dem Abzug der französischen Besatzungstrup-

pen im Juli 1802 war der Vollziehungsrat jedoch jeglicher Machtbasis beraubt worden. Der Zerfall der Helvetischen Republik stand kurz bevor. Besiegelt wurde dieser mit der Mediationsakte vom 19.02.1803 nach dem Stecklikrieg vom Herbst 1802 und dem erneuten Eingreifen Napoleon Bonapartes in die helvetischen Machtkämpfe zwischen den Föderalisten und Unitariern.⁴⁰

Infolge der politischen Krise wurde die Frage um die Aufhebung des Trappistenklosters in La Valsainte wieder fallen gelassen.⁴¹ Ebenfalls ungeklärt blieben in den folgenden Jahren bis in die Zeit der Restauration (1814-1830)⁴² das Verbot bzw. der Umgang mit den Klöstern im Allgemeinen.⁴³

4. Druckerzeugnisse als Reaktion auf dem Beschluss vom 3. August 1802

Als Gegenreaktion auf den Beschluss zur Schliessung des Klosters Valsainte vom 3. August 1802 wurde unter anderem Gebrauch von Druckerzeugnissen gemacht. Im Staatsarchiv des Kantons Fribourg sind zwei, bzw. drei davon zu finden. Es ist dies eine gedruckte und verbreitete Petition⁴⁴ vom 17.8.1802 der Gemeinden Charmey, Crisuz, Cerniat und Châtel-sur-Montsalvens. Diese Gemeinden befinden sich im selben Tal wie das Kloster. Weiter wurde ein Brief⁴⁵ vom Abt des Klosters Père Abbé Augustin de Lestrangé gedruckt, der an den Regierungsstatthalter des Kantons Fribourg gerichtet war. Der Brief ist auf den 4.12.1802 datiert.

Diese politischen Akteure wollten wahrscheinlich die Öffentlichkeit politisch mobilisieren. Da durch die Verfassung der neuen Helvetischen Republik die Meinungsfreiheit und somit auch die „Publikationsfreiheit“ gewährleistet waren, hatten diese Publikationen nichts Rechtswidrig an sich. Am Ende des 18. Jh. kamen neue Erfindungen wie die Handpresse auf den Markt, die auch billigere Verfielfältigungen von Publikationen zuließen. Weiter hat die bessere Alphabetisierung der Bevölkerung durch die Etablierung von konservativen und liberaleren Schulmodellen in dieser Zeit dazu beigetragen, dass auch die ländlichere Bevölkerung vermehrt lesen konnte. Die Publikationen mussten auch gelesen werden können, um ihre Wirkung zu erzielen. Die Adressaten der zwei Publikationen waren zwei verschiedene Gruppen. Einerseits war dies die politische Herrschaft in Fribourg und in Bern, die direkt als solche angeschrieben wurden. Andererseits war dies die breitere Bevölkerung der Region. Daher müssen diese zwei Publikationen als solche gelesen werden.

Diese neueren Möglichkeiten der politischen Mobilisierung mussten von der politischen Herrschaft widerwillig akzeptiert werden, wie dies im Anhang des Beschlusses über die

Auflösung des Trappistenklosters in Valsainte zu finden ist. Die Petitionen werden dort als „Bittschriften“, aber auch als „Kundgebungen“ bezeichnet und es wird darauf hingewiesen, dass „diejenige (Petition) von vier Gemeinden des Thals Charmey, v. 17. Aug. datiert, wurde gedruckt und offenbar absichtlich verbreitet.“⁴⁶

Eine weitere undatierte Publikation⁴⁷ ist eine als „Reponse“⁴⁸ betitelte 50-seitige Antwort auf die Beschuldigungen an den Trappisten und im Speziellen an das Kloster Valsainte. Die Beschuldigungen wie die Antworten sind anonym veröffentlicht worden.⁴⁹ Die Beschuldigungen wurden als „Memoire“ betitelt und sollten nach dem Autor der „Reponse“ an den Kleinen Rat des Kantons Fribourg und an die religiösen Eliten gerichtet gewesen sein. Da diese Publikation jedoch nicht als direkte Antwort auf den Aufhebungsbeschluss veröffentlicht wurde, wird sie für diesen Artikel nicht weiter beachtet.

Die Argumentationsweisen dieser zwei ersten Publikationen möchte ich auf den nächsten Seiten erörtern. Welche Argumente der direkten Reaktionen auf den Beschluss vom 2. August 1802 können welcher der zwei Empfängergruppen der Publikationen zugeordnet werden? Und in welcher Diskursebene lassen sich die Argumente finden?

5. Die Petition der vier Gemeinden des Tals Charmey

Die Petition der vier Gemeinden, die in der Umgebung des Klosters liegen, und daher von einer Schliessung des Klosters am meisten betroffen wären, wurde in Deutsch und Französisch gedruckt. Die Petition ist an den Senat der Helvetischen Republik - das nationale Parlament gerichtet. In der Kopfzeile der Petition stehen die aus der französischen Revolution entlehnten Wörter „Freiheit“ und „Gleichheit“. Diese Einbettung der Sprache in die Diskursebene der französischen Revolution und der Aufklärung ist in der Petition mehrmals vorzufinden. Die Petition umfasst 15 Seiten. Unterzeichnet wurde sie vom jeweiligen Präsidenten der vier Gemeinden und vom National-Agent. Dieser war der Vertreter der Zentralregierung in den Gemeinden. Weiter ist eine Bestätigung des Unterstatthalters von Gruyère und des Regierungs-Unterstatthalters vom Kanton Fribourg am Ende der Petition vermerkt. Der Richter des Bezirks Gruyère und der Ex-Präsident der Gemeinde Charmey wurden von den vier Gemeinden dazu ausgewählt, die Petition dem helvetischen Senat zu überbringen.

Auf den ersten drei Seiten der Petition wird die Geschichte der Trappisten im Allgemeinen und in einem längeren Teil die Geschichte der Trappisten der Valsainte aus der Sicht der Gemeinden geschildert. Auf der vierten Seite wird die Bestürzung über

den Beschluss zur Schliessung des Klosters zum Ausdruck gebracht. Neben den Gemeinden würden auch der Kanton und 94 junge Schweizer unter der Auflösung des Klosters leiden. Die Gemeinden, „pénétrés de la plus vive douleur“, schreiben die Senatoren direkt an und legen dann im Verlauf der die nächsten Seiten dar, warum die Auflösung des Klosters für alle involvierten Parteien nur Negatives bringen kann.

Auf der vorletzten Seite befindet sich zweimal die offizielle Bitte der Gemeinden zur Widerrufung des Beschlusses vom 3. August 1802. Weiter sind auf dieser Seite ehrende Floskeln an die Senatoren zu finden, damit sie diese Petition zu Herzen nehmen mögen. Die neue Helvetische Republik wird gelobt und die Werte dieser folgendermassen beschrieben:

„Réprouvent également & le fanatisme religieux, & le fanatisme philosophique, & le fanatisme démagogique, amis de la liberté, de l'égalité, de la religion & de la paix, nous cherchons à vous le démontrer en vous adressant, citoyens Landammann & Sénateurs, nos réclamations avec la franchise & la vérité qui leur donnent encore plus d'intérêt.“⁵⁰

Auf den dazwischen liegenden Seiten haben die Verfasser der Petition verschiedene Argumente für ihr Belangen aufgelistet. Diese können in den folgenden vier Argumentationsebenen zusammengefasst werden:

- Rechtliche Aspekte des Beschlusses
- Nutzen für den Staat, der aus dem Kloster Valsainte hervorgeht
- Hinweis auf den Umgang mit ähnlichen Institutionen unter französischer Herrschaft
- Vergleiche mit anderen Klöstern in der Schweiz, die nicht von einer Schliessung betroffen sind

Die erste und die beiden letzten Argumentationsebenen richten sich vor allem an den politischen Entscheidungsträger in Bern. Die zweite Ebene richtet sich auch an die lokale Bevölkerung, um diese von der Notwendigkeit des Klosters und dessen Einrichtungen zu überzeugen. Denn wie wir vorher gesehen haben, gab es einige negative Gerüchte, vor allem zu den Bildungsinstitutionen der Trappisten.

5.1. Rechtliche Argumentationslinie

Unter diesen Argumenten werden die Gründe der Petitionäre dargelegt, warum das Kloster Valsainte, unter der zu dieser Zeit gültigen Verfassung, gar nicht aufgehoben

werden konnte. Wie schon vorher gesehen, stützen sich die Argumente für den Beschluss auf zwei rechtliche Punkte. Einerseits war dies das Verbot der Aufnahme von ausländischen Personen in Schweizer Klöster (Artikel 21 aus dem Gesetz vom 17. September 1798) und das Verbot von Neugründungen von Klöstern ohne Genehmigung der helvetischen Zentralregierung.

In den Augen der Petitionäre wurde das Kloster nach der Flucht der Klosterbewohner 1798 nicht aufgelöst, sondern in Besitz dieser gelassen und die Verwaltung des Guts wurde einer ihnen vertrauenswürdigen Person übergeben. Die Verwaltungskammer des Kantons Fribourg hatte ihnen dies auch bestätigt und verlangte nach der Rückkehr im Jahr 1801 nicht eine Anfrage für eine Neugründung des Klosters.

Die Klosterbewohner verliessen 1798 die Schweiz mit schweizerischen Pässen. Die Rückkehrer seien dieselben gewesen und somit Schweizer Bürger. Von den unterrichteten Kindern der Drittorden der Trappisten in den vier Gemeinden sei kein Ausländer darunter zu finden gewesen. Die Verfasser fügen noch hinzu, dass einige aus dem Wallis seien, aber sie diese sicherlich nicht als Fremde ihrer Heimat betrachten würden.⁵¹ Somit könne keine Rede von der Aufnahme ausländischer Personen ins Kloster und dessen Einrichtungen sein.

5.2. Nutzen für den Staat

Der Nutzen des Klosters für den Staat wird an mehreren Stellen der Petition hervorgehoben. Einerseits ist dies die Ausbildung, Ernährung und Beherbergung von 94 Jugendlichen, „sans qu’il en coûte une obole à personne qu’aux charitables religieux qui se vouent à ces oeuvres de miséricorde.“⁵² Falls das Kloster geschlossen werde, müssten die Gemeinden für die Kosten dieser aus armen Familien kommenden Jugendlichen, Weisen und Halbweisen aufkommen. Die Bildungseinrichtungen des Klosters seien auf eine breite Bildung angelegt und man unterrichte die Jugendlichen nach ihren Fähigkeiten, damit sie zu guten Vätern, guten Söhnen, guten Ehemännern, guten Bürgern und richtigen Christen werden.⁵³ Eine gute Bildung müsse, nach Ansicht der Verfasser der Petition, für alle möglich sein und nicht nur für die Reichen. Dies ist ein Beispiel, wie die Verfasser in der Diskursebene der Aufklärung und der französischen Revolution argumentieren, indem sie die umzusetzende Gleichheit unter Arm und Reich in den Ausbildungsstätten der Trappisten als verwirklicht sehen.

Andererseits bewirtschaftet das Kloster Landgüter in einer steilen alpinen Lage und das Kloster sei ein Gewinn für die lokale Wirtschaft. Es gebe nach der Meinung der

Petitionäre keine so nützliche Institution in der Schweiz wie das Kloster Valsainte. „Sous ses rapports avec l'utilité publique l'institution des trappistes ne peut que mériter la protection de l'état.“⁵⁴ Die Schliessung des Klosters sei daher gegen das Interesse des Staates und der Gesellschaft, berichten die Verfasser der Petition.

5.3. Vergleiche mit Frankreich

In Frankreich wurden jene Klöster, die einen Nutzen für die Öffentlichkeit hatten, im Gegensatz zu solchen, in welchen ein Nutzen nach Ansicht der neuen politischen Elite nicht erwiesen war, nicht geschlossen und enteignet. In dieser Analogie hätte man in Frankreich auch das Kloster Valsainte nicht geschlossen – so die Argumentation der Petitionäre.

Eine „Filiiale“ der Trappisten sei im Piemont zu finden, das unter französischer Herrschaft stand. Diese Institution sei wegen ihrem Nutzen in Bildung und Landwirtschaft für die Gesellschaft nicht geschlossen worden.⁵⁵ Weiter beschützte die Französische Republik jene Klöster, die einen direkten Nutzen hätten, wie jene von St. Bernard, Simplon und Montecenis. Die Helvetische Republik dagegen möchte das einzige unentgeltliche Institut schliessen, werfen die Verfasser der Petition der Helvetischen Regierung vor.

5.4. Vergleich mit anderen Klöstern in der Schweiz

Das Kloster Einsiedeln sei, durch das Gesetz vom 17. September 1798 geschlossen und enteignet, schliesslich wieder eröffnet worden. Warum solle das Kloster Valsainte, das 1798 nicht enteignet worden war, jetzt geschlossen werden, fragen die Petitionäre den Senat.

6. Der Brief von Père Abbé an den Regierungsstatthalter

Der Abt des Klosters Père Abbé Augustin de Lestrangue war zur Zeit des Beschlusses der Schliessung des Klosters selber nicht im Kloster anwesend gewesen. Nach seiner Rückkehr schrieb er dem Regierungsstatthalter des Kantons Fribourg einen Brief, datiert auf den 4. Dezember 1802⁵⁶. Da dieser Brief „die beste Werbung“ für das Kloster sei, werde er gedruckt, schrieb der Abt in der Kopfzeile des Briefes. Es war eine Antwort auf einen Brief des Regierungsstatthalters an die Gemeinde Estavayer-le-Lac. In diesem ersten Brief hatte der Regierungsstatthalter um Auskunft über die neue Ausbildungsstätte des Drittordens der Trappisten ersucht.

Am Anfang des vierseitigen Briefes bedankt sich der Abt, dass sich der Regierungsstatthalter für das Kloster Valsainte eingesetzt habe. Er beklagt das Unwissen, oder sogar falsches Wissen, über die Einrichtungen der Trappisten. Auf der ersten Seite hebt er den Nutzen des Klosters für die Allgemeinheit heraus. Die Tätigkeiten des Klosters teilt er in drei Tätigkeitsgebiete auf. Dies sind die Bildungseinrichtungen, die Wohlfahrtseinrichtungen und die Fabriken und Lernwerkstätten.

Neben der ausführlichen Darlegung der Schulfächer, unter denen Latein, Mathematik, Sprachen, Naturwissenschaften und musische Fächer zu finden sind, hebt der Abt die Bildung der Herzen der jungen Menschen hervor, die in der Valsainte erzogen werden. Diese zweite, vom Abt weniger beschriebene, aber ebenso wichtige moralische Erziehung soll den Menschen in Bezug auf drei Dinge erziehen. Diese sind, nach dem Abt, die Religion und Gott, die Gesellschaft und die Familie.⁵⁷

Nach den Worten des Abtes werden 200 Jugendliche von den Trappisten ernährt, gekleidet und gepflegt. Ob der Abt sich dabei nur auf das Kloster Valsainte, oder noch andere Einrichtungen der Trappisten im Kanton Fribourg bezieht, ist in diesem Brief nicht ersichtlich. Er berichtet von einem Arzt im Kloster, der alle unentgeltlich behandle und sieht das Kloster als Arbeitgeber der Region.⁵⁸

Im dritten Abschnitt, welcher die Lehrwerkstätten vorstellt, fragt der Abt die Regierung an, ob diese nicht wüsste, wo in der Region noch Bauernhöfe zu mieten seien, da sie noch mehr Land zur Bewirtschaftung bräuchten.⁵⁹

Am Ende der letzten Seite unter N. B. (nota bene) spricht der Abt den Leser der Publikation an und bittet um Spenden für die Einrichtungen des Klosters. Gott werde den Spender und dessen Familie segnen. An dieser Fusszeile erkennt man den zweiten Adressaten des Briefes - die Öffentlichkeit.

Diese zweite Publikation ist keine politische Publikation, wie am Anfang angenommen, sondern, neben der Antwort an den Regierungsstatthalter, eine Art Broschüre für die breite Bevölkerung. Im Gegensatz zur gedruckten Petition ist der gedruckte Brief keine Reaktion auf Anschuldigungen oder Wegweisebeschlüsse, sondern eine Werbebrief.⁶⁰ Dies ist auch nicht erstaunlich, da der Brief vier Monate nach dem Beschluss vom 2. August 1802 verfasst worden ist. Durch die politische Instabilität ging die Affäre Valsainte in der Schweizerischen Bundespolitik bald vergessen. Am Schluss der dazugehörigen Bundesakte findet sich folgender Satz: „Infolge der politischen Krisis schlies nun dieses Geschäft ein.“⁶¹

7. Fazit

Die Geschichte des Trappistenklosters in Valsainte steht exemplarisch für das problematische Nebeneinander von Religion und Staat seit der Französischen Revolution und der Zeit der Aufklärung Ende des 18. Jahrhunderts. Seit 1789 wurde die Religion als Gegner des aufgeklärten Staates empfunden und alles daran gesetzt, deren Einfluss auf die Gesellschaft so gering wie möglich zu halten.

Lestrange, der Abt des Zisterzienserordens in La Trappe, sah für die Wahrung der Unabhängigkeit seiner Glaubensgemeinschaft keinen anderen Ausweg mehr, als die Flucht in die Schweiz, die damals noch relativ unabhängig von Frankreich war. Erst mit dem Franzoseneinfall anfangs 1798 wurde der Untergang des Ancien Régime in der Schweiz endgültig besiegelt und die Helvetische Republik ausgerufen. Neben den politischen Neuerungen, welche dem Volk nach und nach mehr Souveränität und Partizipationsrecht garantieren sollten, wurde damit aber auch die französische Religionspolitik importiert.

Die Gefahren für die Existenz seiner Glaubensgemeinschaft vorausahnend, hatte Lestrange bereits im Vorfeld nach Ausweichmöglichkeiten gesucht. Das Exil in Russland erwies sich jedoch nur als vorübergehende Lösungen und so führte sie ihre lange Wanderschaft durch Europa erneut nach Valsainte. Die Helvetische Republik war zu diesem Zeitpunkt in den Händen der Föderalisten, die sich für die Unabhängigkeit der Kantone einsetzten und der Französischen Revolution eher kritisch gegenüber standen.

Leider war die Freude über die erneute Rückkehr in den Augen der Trappisten nur von kurzer Dauer. Im April 1802 kam es zu einem weiteren Staatsstreich und zur Machtübernahme der Unitarier, welche sich stark für die Ideale der Französischen Revolution und der Aufklärung einsetzten. Bald wurde von der Zentralregierung die Auflösung des Trappistenklosters und deren Ausweisung beschlossen.

Die Reaktion aus den Gemeinden, in welchen die Trappisten teilweise grosse Dienste in Bildung, Fürsorge und Landwirtschaft leisteten, kam schnell und zahlreich. Innerhalb von zwei Wochen erreichten über 30 Petitionen den Senat. Inhaltlich griffen die Bittsteller meist den grossen Nutzen der Trappisten und deren Einrichtungen auf. Ihr Dienst an der Öffentlichkeit sei wertvoll und entspreche voll und ganz den moralischen und ideellen Ansprüchen des liberalen Gedankenguts seit der Französischen Revolution. Die Schliessung des Klosters entspräche zudem nicht der sonst üblichen französi-

schen Religionspolitik dieser Zeit, da Klöster mit karitativer Ausrichtung bis anhin immer verschont geblieben seien.

In einzelnen Fällen wurde zusätzlich die Thematik des „Christentums in Gefahr“ angeführt. Die Mönche und Nonnen der Trappistengemeinschaft würdigen, neben der rein schulischen Bildung, einen wertvollen Dienst in der religiösen Bildung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen erbringen.

Insgesamt verstanden es die Petitionäre, auf der Diskursebene der Französischen Revolution und der Aufklärung zu argumentieren und verschiedene Gesichtspunkte der Problematik in der helvetischen Religionspolitik zu beleuchten.

Die Verbreitung der Petitionen der Gemeinden Charmey, Crisuz, Cerniat und Châtel-sur-Montsalvens, sowie der Brief von Lestrangle können als Beispiel einer politischen Mobilisierung der Bevölkerung gesehen werden. Dank einer grösseren Alphabetisierungsrate und der vereinfachten Vervielfältigung von Druckerzeugnissen konnte innerhalb einer kurzen Zeit eine grosse Anzahl Menschen über den Beschluss der Regierung und die Reaktion der Bittsteller informiert werden. Der Druck auf die Regierung, eine Lösung zur allgemeinen Zufriedenheit zu finden, wuchs dadurch stark an. Durch die Verbreitung dieser Publikationen wurde daneben auch Öffentlichkeitsarbeit für die Einrichtungen des Klosters geleistet. Dies zeigt sich vor allem am Ende des Briefes vom Abt des Klosters an den Regierungsschatthalter des Kantons Fribourg, wo dieser die Leser des Briefes direkt um Spenden bittet.

Tatsächlich entschied die Regierung, den Beschluss bis auf weiteres zu verschieben und die Sachlage erneut zu prüfen. Durch die politische Krise, die anfangs 1803 die Mediationsakte nach sich zog, ging die Frage nach den Trappisten in Valsainte vergessen. Ob und inwiefern die Zentralregierung letztendlich auf die Petitionen reagiert hätte, lässt sich darum nicht abschliessend beurteilen.

Ebenfalls ungeklärt bleibt die Frage, ob die Eröffnung einer Schule für Knaben in Valsainte, was einen Bruch mit der sonst sehr kontemplativen Praxis der Trappisten darstellte, nicht vielleicht ein geschickter Schachzug Lestranges und seines Ordens war, um in einer Zeit der politischen und gesellschaftlichen Umbrüche überleben zu können.

- ¹ Vgl. CH AEF Brochures historiques 15 V
- ² Vgl. Trappisten/Trappistinnen, in: TRE, Bd. 34, S. 1.
- ³ Gallikanismus: Die Gallikanische Kirche war zwar im Verband der Katholischen Kirche, blieb aber weitgehend unabhängig von Rom. Die Krone sorgte sich um kirchliche Ernennungen, entschied in Streitfragen und behielt sich die Promulgation päpstlicher Entscheidungen in Frankreich vor. In: TRE, Bd. 34, S. 1.
- ⁴ Jansenismus: Die Bewegung des moralisch rigoristischen Jansenismus bekämpfte den päpstlichen Zentralismus und die staatliche Kontrolle über die Kirche. Ebenfalls zum Feindbild gehörten die Aristokratie und die Jesuiten. In: TRE, Bd. 34, S. 1.
- ⁵ Vgl. Trappisten/Trappistinnen, in: TRE, Bd. 34, S. 1.
- ⁶ Vgl. Ebd.
- ⁷ Vgl. Ebd., S. 1-2.
- ⁸ Vgl. Tulard Jean, Geschichte Frankreichs, Bd. 4, S. 74.
- ⁹ Vgl. Ebd., S. 75-76.
- ¹⁰ Vgl. Trappisten/Trappistinnen, in: TRE, Bd. 34, S. 2.
- ¹¹ Vgl. Les Trappistes, In: HS, Bd. 2 Teil 2, S. 1060.
- ¹² Vgl. CH AEF, Imprimés 2351, S. 1.
- ¹³ Vgl. Trappisten/Trappistinnen, In: TRE, Bd. 34, S. 2; CH AEF, Imprimés 2351, S. 2; Les Trappistes, In: HS, Bd. 2 Teil 2, S. 1060.
- ¹⁴ Vgl. Trappisten/Trappistinnen, In: TRE, Bd. 34, S. 2.
- ¹⁵ Vgl. Les Trappistes, In: HS, Bd. 2 Teil 2, S. 1059.
- ¹⁶ Vgl. HLS, Bd. 4, S. 743; HLS, Bd. 6, S. 258-259.
- ¹⁷ Vgl. Les Trappistes, In: HS, Bd. 2 Teil 2, S. 1062.
- ¹⁸ Vgl. Ebd., 1051-62.
- ¹⁹ Vgl. Ebd., S. 1062.
- ²⁰ Vgl. Ebd., 1062-63.
- ²¹ Vgl. Michaud Marius, La contre-révolution, S. 225.
- ²² Vgl. HLS, Bd. 4, S. 591.
- ²³ Vgl. Les Trappistes, In: HS, Bd. 2 Teil 2, S. 1063.
- ²⁴ Vgl. Ebd., S. 1063.
- ²⁵ Vgl. Michaud Marius, La contre-révoultion, S. 225.
- ²⁶ Vgl. AH, Bd. 8, Nr. 80, S. 637.
- ²⁷ Vgl. Ebd., S. 637.
- ²⁸ Vgl. Ebd., S. 637.
- ²⁹ Ebd., S. 638-39.
- ³⁰ Vgl. AH, Bd. 8, Nr. 80, S. 638.
- ³¹ Vgl. Trappisten/Trappistinnen, In: TRE, Bd. 34, S. 1-2.
- ³² Vgl. Michaud Marius, La contre-révolution, S. 225; AH, Bd. 8, Nr. 80, S. 639; Alle Petitionen gesammelt in BAR, Helv., Bd. 214, S. 143-262.
- ³³ Helv., Bd. 214, S. 247.
- ³⁴ Vgl. HLS, Bd. 4, S. 743.
- ³⁵ Helv., Bd. 214, S. 173.
- ³⁶ Vgl. Michaud Marius, La contre-révolution, S. 226.
- ³⁷ Vgl. HLS, Bd. 4, S. 743-44.
- ³⁸ Vgl. AH, Bd. 8, Nr. 80, S. 639.
- ³⁹ Vgl. Michaud Marius, La contre-révolution, S. 228.
- ⁴⁰ Vgl. HLS, Bd. 6, S. 266.
- ⁴¹ Vgl. AH, Bd. 8, Nr. 80, S. 639.
- ⁴² Vgl. HLS, Bd. 4, S. 743.
- ⁴³ Vgl. Michaud Marius, La contre-révolution, S. 228.
- ⁴⁴ Vgl. CH AEF, Imprimés 2351.
- ⁴⁵ Vgl. CH AEF Brochures historiques 15 V
- ⁴⁶ AH, Bd. 8, Nr. 80, S. 639.
- ⁴⁷ Vom CH AEF auf den 10.11.1803 datiert.
- ⁴⁸ Vgl. CH AEF, Imprimés 2643.
- ⁴⁹ Nach Uldry soll ein Avocat Blanc die „Mémoire“ geschrieben haben. Uldry J.-P, Quelques aspects du pays et val de Charmey sous la médiation, In : Python Francis (Hg.), Staat und Gesellschaft in Fribourg zur Mediationszeit (1803 -1814), Fribourg 2005, S. 384.
- ⁵⁰ CH AEF, Imprimés 2351, S. 13.
- ⁵¹ Vgl. Ebd., S. 5-6, 8-9.
- ⁵² CH AEF, Imprimés 2351, S. 8.

⁵³ Vgl. Ebd., S. 7.

⁵⁴ Ebd., S. 6.

⁵⁵ Vgl. Ebd., S. 4.

⁵⁶ Vgl. CH AEF Brochures historiques 15 V

⁵⁷ Vgl. Ebd., S. 2.

⁵⁸ Vgl. Ebd., S. 2.

⁵⁹ Vgl. Ebd., S. 3.

⁶⁰ Vgl. Ebd., S. 4.

⁶¹ AH, Bd. 8, Nr. 80, S. 639.

I. Abkürzungen

AH	Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz
HS	Helvetia Sacra
AEF	Staatsarchiv des Kantons Fribourg
TRE	Theologische Realenzyklopädie

II. Bibliographie

Quellen:

Staatsarchiv Fribourg:

Petition der Gemeinden Charmey, Crisuz, Cerniat und Châtel-sur-Montsalvens an den Senat der Helvetischen Republik. Deutscher und französischer Druck. 17.8.1802. CH AEF Imprimés n° 2351.

Brief vom Abt des Klosters Valsainte Père Abbé Augustin de Lestrangé an den Regierungstatthalter des Kantons Fribourg. Französischer Druck. 4.12.1802. CH AEF Imprimés n° 2643.

„Memoires“. Anonyme Verteidigungsschrift für die Trappisten auf eine anonyme Anklageschrift basierend. Französischer Druck. 1803. CH AEF Brochures historiques 15 V

Schweizerisches Bundesarchiv:

Sammlung der Petitionen, Zentralarchiv der Helvetischen Republik (1798-1803), Bd. 214, S. 143-262. Bestand B0 1000/1483.

Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik (1798-1803), STRICKLER Johannes (Hg.), Bd. 8, Bern 1902, S. 637-639.

Sekundärliteratur:

DE LA CROIX BOUTON OCR Jean, Les Trappistes et l'ordre des Cisterciens Réformés, In: SOMMER-RAMER Cécile, BRAUN Patrick, Helvetia Sacra, Bd. 3, Zweiter Teil, Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen, Die reformierten Bernhardinerinnen, Die Trappisten und Trappistinnen und die Wilhelmiten in der Schweiz, Bern 1982, S. 1053-1058.

DE LA CROIX BOUTON OCR Jean, BRAUN Patrick, Les Trappistes et les Trappistines en Suisse, In: SOMMER-RAMER Cécile, BRAUN Patrick, Helvetia Sacra, Bd. 3, Zweiter Teil, Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen, Die reformierten Bernhardinerinnen, Die Trappisten und Trappistinnen und die Wilhelmiten in der Schweiz, Bern 1982, S. 1059-1085.

ELDER E. Rozanne, Trappisten/Trappistinnen, In: BALZ Horst Robert u. a. (Hg.), Theologische Realenzyklopädie, Bd. 34, Berlin 2002, S. 1-3.

MICHAUD Marius, La contre-révolution dans le canton de Fribourg (1789-1815). Doctrine, propagande et action, Fribourg 1978.

TULARD Jean, Frankreich im Zeitalter der Revolution 1789-1851, In: FAVIER Jean, Geschichte Frankreichs, Bd. 4, Stuttgart 1989.

ULDRY J.-P, Quelques aspects du pays et val de Charmey sous la médiation, in: Staat und Gesellschaft in Fribourg zur Mediationszeit (1803 -1814), Hrsg. Francis Python, 2005, S. 381 - 384.

Föderalisten, In: Historische Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Herausgegeben von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Basel 2005, S. 591.

Freiburg (Kanton), In: Historische Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Herausgegeben von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Basel 2005. S. 725-759

Helvetische Republik, In: Historische Lexikon der Schweiz, Bd. 6, Herausgegeben von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Basel 2007, S. 258-266.